

# **Gesellschaftsvertrag der tandem BTL gGmbH**

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
tandem BTL gGmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gesellschaftszweck**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (im Folgenden: AO).
- (2) Gemeinnützige Satzungszwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung im Sinne des § 52 AO.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderung unter anderem im betreuten Einzelwohnen für Menschen mit Behinderung oder ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung;
- b. die Unterstützung und Betreuung von jungen Menschen unter anderem durch Angebote der Schulsozialarbeit;
- c. die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der ergänzenden Förderung und Betreuung (Horten);
- d. die Unterstützung und Betreuung von Senior\*innen unter anderem durch Angebote mobiler Helfedienste und psychosozialer Betreuung bettlägeriger Seniorenheimbewohner\*innen;
- e. die berufliche Qualifizierung und Förderung von arbeitslosen Menschen durch Theorie-Kurse und „Learning by doing“ in Einrichtungen und Maßnahmen der Hilfe für ältere und behinderte Menschen, der Kinder- und Jugendhilfe und schulunterstützenden Maßnahmen;
- f. die berufliche Qualifikation für Arbeitsfelder im Gesundheits- und Sozialwesen im Rahmen der Durchführung von berufsbegleitenden Seminaren, ganz- oder mehrtägigen Kursen sowie von Einzelveranstaltungen, insbesondere in Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder der Seniorenarbeit.

(3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern arbeiten, die selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei andere gemeinnützige Körperschaften unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer Zwecke zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO mit der schoolcoach BTL gGmbH, insbesondere durch den Austausch sozialer Dienstleistungen und zugehöriger administrativer Leistungen, verwirklichen. Zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke kann die Gesellschaft auch steuerbegünstigte Körperschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

#### **§ 4 Gemeinwohlorientierung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachanlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

Die Gesellschaft ist Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

#### **§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)
- (2) Das Stammkapital ist in zwei Geschäftsanteile eingeteilt. Auf das Stammkapital übernimmt der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.
  - a. den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennwert von 13.000,00 EUR und
  - b. den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennwert von 13.000,00 EUR.
  - c. den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 3 im Nennwert von 224.000,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind voll geleistet.

#### **§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen bedürfen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

## § 8 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a. Gesellschafterversammlung;
- b. Geschäftsführung.

## § 9 Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Die versammlungsfreie Beschlussfassung ist zulässig.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung nebst Vorlage der erforderlichen Unterlagen, schriftlich oder elektronisch einberufen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem elektronischen Postausgang. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift der Gesellschafter genügt.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist durch ein/e Geschäftsführer\*in einzuberufen, wenn:
  - a. dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint;
  - b. dies mit Rücksicht auf die Lage der Gesellschaft oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung geboten erscheint;
  - c. Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen und die Tagesordnungspunkte nennen, die Gegenstand der außerordentlichen Gesellschafterversammlung sein sollen.

Die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung nebst Vorlage der erforderlichen Unterlagen, schriftlich oder elektronisch; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem elektronischen Postausgang. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift der Gesellschafter genügt.

- (4) Jeder Gesellschafter ist befugt, innerhalb von acht Tagen nach Versendung der Einladung der Gesellschafterversammlung, spätestens aber drei Tage vor der Versammlung weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist dem Einberufenden schriftlich oder elektronisch nebst Vorlage der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Der Einberufende hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich, durch Übersendung des Antrages nebst Unterlagen, zu unterrichten sowie eine neue Tagesordnung zu erstellen und sämtlichen Gesellschafter in der in Abs. 2 bzw. Abs. 4 vorgesehenen Form zu übersenden.
- (5) Gesellschafterversammlungen sind am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Sie im Einzelfall an einem anderen Ort abgehalten werden.

- (6) Die Gesellschafter benennen durch Beschluss eine/n Versammlungsleiter\*in, der die in der Versammlung gefassten Beschlüsse feststellt. Der/die Versammlungsleiter \*in bestimmt zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine/n Protokollführer\*in. Zur/m Protokollführer\*in kann jede natürliche Person bestimmt werden.
- (7) Der/die Versammlungsleiter\*in stellt zunächst die Beschlussfähigkeit fest. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (8) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch schriftlich vorzulegende Vollmacht durch Mitgesellschafter vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- (9) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
- (10) Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch versammlungsfrei fassen, soweit alle Gesellschafter einverstanden sind und keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen. Dazu übersendet die Geschäftsführung oder der/die nach Abs. 3 lit. c. eine versammlungsfreie Beschlussfassung initiiierende/n Gesellschafter allen Gesellschaftern eine Beschlussvorlage mit dem vollständigen Wortlaut des oder der zu fassenden Beschlüsse. Auf dieser Beschlussvorlage erklären die Gesellschafter ihr Einverständnis mit der versammlungsfreien Beschlussfassung und geben ihre Stimme zur Beschlussvorlage ab. Diese Beschlussvorlage unterliegt der Schriftform und ist von jedem Gesellschafter eigenhändig zu unterzeichnen und an die Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zurückzusenden.
- (11) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung oder im versammlungsfreien Beschlussverfahren abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (12) Soweit über die Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, erstellt der/die Protokollführer\*in eine von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter \*in zu unterzeichnende Niederschrift über die Versammlung, die mindestens Angaben zu Beginn und Ende, den Teilnehmer\*innen, den Ablauf und den Abstimmungen enthalten muss. Des Weiteren erstellt der /die Versammlungsleiter\*in eine von ihm/ihr zu unterzeichnende Ausfertigung über jeden in der Versammlung gefassten Beschluss gesondert. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift über die Versammlung und der Beschlüsse zum Zwecke des Beweises – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

## **§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung;
- b. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- d. Beschlussfassung über Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- e. Zustimmung zu Prokuraerteilung und Erteilung von Generalvollmachten;
- f. Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes;
- g. Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- i. Entlastung der Geschäftsführung;
- j. Bestellung der Abschlussprüfer (sofern eine Prüfung vorgesehen ist);
- k. Befreiung der Geschäftsführer \*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- l. Einforderung von Nachschüssen nach § 26 GmbHG;
- m. Verfügung über Geschäftsanteile;
- n. Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen;
- o. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- p. Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 11 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer\*innen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer \*innen bestellt, vertritt jede/r Geschäftsführer\*in die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ihr kann darüber hinaus durch die Gesellschafterversammlung für einzelne Rechtsgeschäfte mit anderen als den in Satz 1 genannten Körperschaften Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung Prokurist\*innen bestellen und abberufen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Gesellschafterversammlungen teil.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt die Gesellschafterrechte bei Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Körperschaften wahr.
- (7) Sofern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

## **§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, einer gegebenenfalls durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung ist insbesondere verpflichtet:
  - a. den Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie gegebenenfalls den Lagebericht jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen;
  - b. dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen, soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verlangt wird;
  - c. die Gesellschafterversammlungen mit dem Versammlungsleiter der letzten Gesellschafterversammlung oder einem von der Gesellschafterversammlung bestellten ständigen Versammlungsleiter vorzubereiten;
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
  - b. Eingehung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, wenn die Verpflichtung der Gesellschaft im Monat 5.000 EUR übersteigt;
  - c. Erwerb und Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In dieser können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 Geschäfte der Geschäftsführung, die der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sowie die innere Ordnung der Geschäftsführung festgelegt werden.

## **§13 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den rechtsfähigen Verein Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. oder, soweit dieser nicht mehr bestehen sollte, an den rechtsfähigen Verein Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§14 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern oder zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt für Regelungslücken.

**Bescheinigung gem. § 54 Abs. I Satz 2 GmbHG**

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 15.03.2023, UVZ-Nr. M 37/2023, gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages überein; die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 15. März 2023

*gez. Michaelsen*  
Dirk Michaelsen  
N o t a r

L. S.